STADT OBERASBACH
- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Kommunale Angelegenheiten** Drucksachen-Nr.: **GL/0119/2026**

MITTEILUNGSVORLAGE

Gremium:	***Sitzungstermin:***	***Status:***
Stadtrat	**27.04.2026**	**öffentlich**

Verantwortlich:	***Thorsten Schlichting***

Betreff:

Beantwortung der Anfrage vom 23.02.26 - StR Zeilinger

Sachverhalt:

Auszug aus dem Niederschriftsentwurf 078 zu TO-Punkt 13.4:

Anfrage StR Zeilinger

Herr Zeilinger berichtet von Gesprächen mit Anwohnern, die sich über die Lärmbelastung von Heranwachsenden an Tankstellen beschweren. Er fragt, ob man mittels Ortsrecht die Möglichkeit hat, auf die Situation und die Pächter einzuwirken.

Herr Schikora erklärt, dass man mittels erhöhter Polizeipräsenz in den Gebieten versuche, die Situation zu verbessern. Den Alkoholverkauf kann man nicht einschränken, dies gehöre zum Geschäft der Tankstellen dazu.

Aufgrund der Anmerkung in der vergangenen Stadtratssitzung erfolgt nun nochmal eine ausführlichere Stellungnahme insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten des Ortsrecht.

Stellungnahme:

Tankstellen sind Verkaufsstellen und somit Ladengeschäfte. Vorgaben zu Art und Inhalt des Verkaufssortiments dem Einzelhändler aufzuerlegen, ist nur dann möglich, wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt. Die Stadt hat keine Regelungskompetenz für Bestimmungen im Gewerberecht, da die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt.
Beschränkungen der Öffnungszeiten für die Tankstellen können nicht verhangen werden. Tankstellen dürfen, da sie primär der Sicherstellung der Bewegungsfreiheit der Bevölkerung durch den Verkauf von für Reisen erforderlichen Betriebsstoffen dienen, abweichend vom allgemeinen Ladenschluss rund um die Uhr geöffnet sein (§ 6 Ladenschlussgesetz (LadSchlG)).
Auch Reisebedarf kann und darf hierbei abgegeben werden. Und laut höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht Az.: 8 C 50/09 und 8 C 51/09) gehören dazu auch kleinere Mengen an Lebens- und Genussmitteln, hierbei gelten folgende Mengenobergrenzen: Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt bis zu 8 Volumenprozent in einer Menge bis zu 2 Liter pro Person, oder alkoholische Getränke mit einem Alkoholgeh-

alt von über 8 bis 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 1 Liter pro Person, oder alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 0,1 Liter pro Person.

Insoweit hat die Stadt Oberasbach keine rechtliche Handhabe um gegen den Tankstellenbetreiber vorzugehen. Verstöße gegen diese Bestimmungen müssten im Einzelfall detailliert und beweissicher festgestellt werde.

Ein Verbot, alkoholische Getränke zu konsumieren, wäre grundsätzlich nach Art. 30 LStVG möglich. Nach dieser Vorschrift könnte die Stadt Oberasbach u. a. durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Konsum alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 30 LStVG sind jedoch in vorliegendem Fall nicht gegeben.
Für keine der Oberasbacher Tankstellen liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass dort überhaupt **regelmäßig** Ordnungswidrigkeiten und Straftaten begangen werden.
Und dass diese nicht nachweisbaren **regelmäßigen** Ordnungswidrigkeiten und Straftaten aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten begangen werden ist, noch weniger nachweisbar.

Oberasbach, 26.03.2026
Stadt Oberasbach
- Kommunale Angelegenheiten -
i.A.
gez.
Schlichting